

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

—  —
Jahrgang 1905.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. April 1905.

S.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 31. März 1905, Zl. 8500,

betreffend die Abänderung des § 10 des Statutes der Landes-Hypothekar-
Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliefung vom 28. Februar 1905 folgende, vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in der Sitzung vom 6. Oktober 1904 beschlossene geänderte Fassung des § 10 des Statutes der Landes-Hypothekar-Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca allergnädigst zu genehmigen geruht:

§ 10.

Die Pfandbriefe werden nach dem Formulare A auf den Inhaber lautend in Beträgen von 10.000, 5000, 2000, 1000 und 200 Kronen ausgegeben; sie werden verzinst und in Kronenwährung eingelöst.

